

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 1954

Nummer 48

Datum	Inhalt	Seite
19. 6. 54	Verordnung zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten gemäß § 60 Abs. 2 Ges. z. Art. 131 GG. für ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung, der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes	271
23. 6. 54	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Tollwut	271
24. 6. 54	Anzeige des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Verleihung des Enteignungsrechts	271
30. 6. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	272

Verordnung zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten gemäß § 60 Abs. 2 Ges. z. Art. 131 GG. für ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung, der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 19. Juni 1954.

Auf Grund des § 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster treten bei Angehörigen der früheren Finanzverwaltung, die zum Personenkreis des Kapitels I Ges. z. Art. 131 GG. gehören und deren oberste Dienstbehörde der Finanzminister ist (§ 1 der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten vom 20. 1. 1953 — GV. NW. S. 129), an die Stelle des letzten, vor dem 8. Mai 1945 zuständigen Dienstvorgesetzten.

(2) Zuständig ist die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Betreffende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2

Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf — Wehrmachtversorgungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen — tritt bei berufsmäßigen Angehörigen der früheren Wehrmacht und des früheren Reichsarbeitsdienstes, die zum Personenkreis des Kapitels I Ges. z. Art. 131 GG. gehören und deren oberste Dienstbehörde der Finanzminister ist (§ 1 der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten vom 20. 1. 1953 — GV. NW. S. 129), an die Stelle des letzten, vor dem 8. Mai 1945 zuständigen Dienstvorgesetzten.

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. September 1953 in Kraft.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1954 S. 271.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Tollwut.

Vom 23. Juni 1954.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund des § 17 Nr. 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), des § 83 der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 4) und des § 1 Abs. 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 zum Viehseuchengesetz (Gs. S. 149) verordnet:

§ 1

Schutzimpfungen von Tieren gegen Tollwut sind verboten.

§ 2

Verstöße gegen das Verbot des § 1 werden nach § 76 Abs. 1 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 3

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1954.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1954 S. 271.

Anzeige des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 24. Juni 1954.

Betrifft: Verleihung des Enteignungsrechts.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. 4. 1872 (Ges. Samml. S. 357) wird hiermit angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold von 1954, S. 231, die Verleihung des Rechts an die Solbad Ravensberg G. m. b. H. in Ostbarthausen (Kreis Halle in Westf.), zur Anlegung eines Fußgängerweges zwischen dem Solbad Ravensberg und dem Hotel „Ravensberger Hof“ Grundeigentum des Bauern Wilhelm Holtmann, im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, bekanntgemacht worden ist.

— GV. NW. 1954 S. 271.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1954

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)	Veränderungen gegen- über der Vorwoche	Passiva		Veränderungen gegen- über der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	—	35	—	Grundkapital	65 000	—
Postcheckguthaben . . .	—	2	—	Rücklagen und Rückstel-	103 909	—
Inlandswechsel	—	430 809	+ 82 849	Einlagen		
Wertpapiere				a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postschekämter)	825 415	- 162 629
a) am offenen Markt gekaufte	11 645		—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	172	— 233
b) sonstige	75	11 720	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	41 525	+ 19 365
Ausgleichsforderungen				d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	11 029	— 1 427
a) aus der eigenen Umstellung	613 802		—	e) von sonstigen inländischen Einlegern	74 981	+ 7 366
b) angekaufte	15 417	629 219	—	f) von ausländischen Einlegern	15 523	968 645 - 3 881 — 142 439
Lombardforderungen gegen				Schwabende Verrechnungen im Zentralbanksystem	5 538	— 22 106
a) Wechsel	136		—	Sonstige Verbindlichkeiten	20 388	+ 10 448
b) Ausgleichsforderungen	9 890		- 13 895	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(171 330)	(- 7 997)
c) Sonstige Sicherheiten	6 957	16 983	+ 192			
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—			
Sonstige Vermögenswerte	—	46 712	+ 146			
		1 163 480	— 154 097			

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz
im Durchschnitt des Monats Juni 1954

Reserve-Soll	129 683
Reserve-Ist	208 345

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

$$\begin{array}{r} - \quad 3\,928 \\ - 122\,710 \\ \hline \end{array}$$

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.
Düsseldorf, den 30. Juni 1954.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Fessler. Böttcher. Braune.

—GV. NW. 1954 S. 272.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post, Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.